

TOURISMUSGESETZ

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 25. SEPTEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage des Regierungsrats am 25. September 2002 beraten. Volkswirtschaftsdirektor Robert Bisig und Cornelia Zahner, Geschäftsführerin von Zug Tourismus standen uns für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll wurde von Dr. Gianni Bomio, Direktionssekretär der Volkswirtschaftsdirektion und Vorstandsmitglied des Vereins Zug Tourismus erstellt. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Die Kommission wurde von der Geschäftsführerin von Zug Tourismus umfassend über die Aktivitäten der zugerischen Tourismusdachorganisation mit ihrer Anlaufstelle an der Alpenstrasse in Zug orientiert. Sie nahm zur Kenntnis, dass Zug Tourismus nicht nur pro Jahr rund 25'000 Kontakte zu Einheimischen, Tagesausflüglern, Firmen und Geschäfts- und Ferienreisenden hat, sondern auch in der zugerischen Tourismuslandschaft breit abgestützt ist. Die Angebotspalette von Zug Tourismus ist beeindruckend und umfasst neben der Erarbeitung und der Abgabe von Prospekten und Flyern, Hotel- und Ferienwohnungsreservationsmöglichkeiten, Seminar- und Kongresskontingentsverwaltung, Messeauftritte, Verkauf von Kartenmaterial,

verschiedenartige Marketingaktionen, Spezialprojekte, Übernahme von Mandaten für lokale Verkehrsvereine, Firmenanlässe und Rahmenprogramme, die Vermietung von touristischen Infrastrukturen und touristischen Abonnementen und im Auftrag der Baudirektion die Markierung und Signalisation der Zuger Wanderwege. Wichtigste Märkte sind für Zug Tourismus in einem Kanton, der keine klassische Tourismusregion ist, der Ausflugs- und im Eventbereich Tagesanlässe sowie selbstverständlich der Geschäftstourismus, der generell über eine gute Infrastruktur verfügt.

Zug Tourismus ist dank seinen professionellen Strukturen in der Lage, die Herausforderungen in den nächsten Jahren anzugehen. Dabei wurde auch klar gemacht, dass die Zusammenarbeit mit den touristischen Partnern, insbesondere der Luzern Tourismus AG und der Organisation Schweiz Tourismus (Zug Tourismus ist Mitglied des schweizerischen Marketingverbunds Swisscities der 28 grössten Städte der Schweiz) gut vernetzt und kostengünstig erfolgt. Der Kanton Zug verfügt damit über schlanke und effiziente Tourismusstrukturen, wobei die engere Zusammenarbeit zwischen den lokalen Verkehrsvereinen und der Dachorganisation in den nächsten Jahren noch verbessert werden.

2. Eintretensdebatte

Die Fragerunde war intensiv und befasste sich u.a. mit den Themen Zusammenarbeit, Professionalisierung, Angebotspalette, Zusammenarbeit und Beschaffung von Mitteln. Dabei wurde festgestellt, dass Zug Tourismus nicht nur Gelder von der öffentlichen Hand erhält, sondern in gleichem Umfang in der Privatwirtschaft auf Grund von eigenen Dienstleistungen Erträge generiert. Als grosse Herausforderung wurde auch die Integration von Zug Tourismus in das schweizerische Pilotprojekt einer Mobilitätszentrale am Bahnhof Zug bezeichnet, welche erstmals ein Gesamtangebot der zwei grossen Transportunternehmen im Kanton (SBB und Zugerland Verkehrsbetriebe AG) und Zug Tourismus bringt. Hier setzt der Kanton Zug schweizweit Akzente.

Im Rahmen der Eintretensdebatte war denn auch absolut unbestritten, dass der bisherige Kantonsratsbeschluss, der Ende 2004 ausläuft, weitergeführt wird und das neue Tourismusgesetz auch die bisherigen unbestrittenen Aspekte des Fremdenverkehrsgesetzes aus dem Jahr 1975 übernehmen soll. Zugleich soll das neue Gesetz

auch neuere Tendenzen im Tourismusbereich, insbesondere im Bereich Angebote und Events aufnehmen können. Eintreten wurde mit 15 : 0 Stimmen beschlossen.

3. Detailberatung

In der Detailberatung wurden zahlreiche Anträge diskutiert und verschiedene Ergänzungen des Entwurfs vorgenommen, ohne dessen Grundausrichtung zu verändern. Mit Bezug auf den Zweck wurde diskutiert, ob anstelle des Begriffs „Lebens- und Wirtschaftsraum“ der Begriff „Region“ verwendet werden könnte und ob der zweite Satz des entsprechenden Paragraphen überhaupt nötig sei. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder (13 : 2 Stimmen) liessen sich überzeugen, dass der Regierungsrat bei der Erteilung des Leistungsauftrags auf die vorgeschlagenen Leitplanken im Zweckartikel angewiesen ist, weshalb die Formulierung unverändert gelassen wurde.

Zu § 2 wurde zu Bst. b der Antrag gestellt, dass auch die Zugerbergbahn zu erwähnen sei und damit in den Genuss von Beiträgen des Kantons kommen könnte. Der Antragsteller wies darauf hin, dass es nicht logisch sei, wenn die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen Beiträge erhalte, nicht aber eine eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmung, die vorwiegend bis ausschliesslich touristischen Zwecken diene. Deshalb sei der Zugerbergbahn AG die Möglichkeit zu geben, Beitragsgesuche zu stellen. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass auch die Zugerland Verkehrsbetriebe auf der Strecke Giregg-Raten in Oberägeri touristische Transportleistungen anbietet. Deshalb wurde der Antrag, dass auch Bergbahn- und Busleistungen im Tourismusbereich Beiträge erhalten können mit 11 : 3 Stimmen mit einer Enthaltung gut geheissen. Die entsprechende Gesetzesbestimmung soll neu abstrakt formuliert werden, womit eidgenössisch konzessionierte Transportunternehmungen an die Deckung der Betriebsdefizite im Tourismusbereich Beiträge anbegehren können, wobei der Regierungsrat frei ist, solche Beiträge auszurichten, da es sich bei der entsprechenden Bestimmung nach wie vor um eine Kann-Bestimmung handelt. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beitragsgewährung der Kanton ein Mitspracherecht zum entsprechenden Angebot erhält, da er gemäss § 3 jeweils eine Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsersteller abschliesst. Keinen Anspruch auf Beiträge sollen Angebote von Transportunternehmungen haben, welche auch ohne ein touristisches Angebot ausgeführt werden. Als Beispiel wurde die Zubringerlinie 11

der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ein Ortsbus der Stadt Zug) zur Standseilbahn Zugerberg erwähnt.

Unbestritten war, dass gemäss § 2 Abs. 2 Beiträge eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen voraussetzen, wobei an deren Leistung Beiträge Dritter angerechnet werden können. Dabei ist davon auszugehen, dass Organisatoren und Anbieter, die intensiv Sponsoren suchen und sich damit breiter finanzieren, trotzdem die gleichen Möglichkeiten für eine Beitragsgewährung erhalten, wie Organisatoren, die schlicht darauf vertrauen, Gelder von der öffentlichen Hand zu erhalten. Damit sollen die aktiven Organisationen und Vereine für ihr Engagement nicht „bestraft“ werden.

Zu § 4 wurde ausgeführt, dass die Nennung der zuständigen Direktion nicht nötig sei, da das Gesuch beim Regierungsrat eingegeben werden bzw. der Regierungsrat seine Kompetenz auf die Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der Delegationsverordnung übertragen könne. Deshalb wurden die beiden Abschnitte zu einem Abschnitt vereinigt und sprachlich vereinfacht. Diskutiert wurde auch, ob der Grundsatz, dass die notwendigen Basisdaten und Konzepte einzureichen, Bewilligungen nachzureichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind, im Gesetz erwähnt werden müsse. Die Kommission war der Auffassung, dass dies die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert und dieses damit bürgernäher ist, indem allfällige Gesuchstellende wissen, was sie zusammen mit dem Gesuch einzureichen haben.

Ebenfalls einstimmig beschloss die Kommission in § 5 Abs. 1 den Begriff „Regierungsrat“ durch den Begriff „Kanton“ zu ersetzen. In Abs. 3 wurde die doppelte Kann-Formulierung für den Fall, dass Zug Tourismus die Dienstleistungen nicht mehr erbringt, durch eine einfache Kann-Formulierung ersetzt. Damit wird dem Regierungsrat nach wie vor der Spielraum gewährt, bei Vorhandensein einer Nachfolgeorganisation allenfalls einen Beitrag zu verweigern, wenn diese Organisation nicht die Qualität oder die breite Basis von Zug Tourismus aufweist, unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen der Leistungserbringung erfüllt.

4. Anträge

Mit den Anträgen der Kommission ergeben sich grundsätzlich keine Abweichungen zum materiellen Gehalt des Entwurfs des Regierungsrats. Durch die Aufweitung der

Beitragsgewährungsmöglichkeit in § 2 Abs. 1 werden jedoch die in der Vorlage genannten jährlichen Gesamtleistungen von rund Fr. 550'000.--, welche für Tourismusleistungen aufgewandt werden, um ca. Fr. 60'000.-- bis Fr. 80'000.-- erhöht, nachdem neu auch die Zugerbergbahn AG und die Zugerland Verkehrsbetriebe AG bzw. die Gemeinde Oberägeri für gewisse Transportleistungen Beitragsgesuche stellen können.

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit den Änderungen der vorbereitenden Kommission mit 15 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Somit **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission auf die Vorlage Nrn. 1038.1/.2 - 10936/37 einzutreten und Ihnen mit den Änderungen der Kommission gemäss Vorlage Nr. 1038.4 - 10986 zuzustimmen.

Unterägeri, 25. September 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER
VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Markus Grüning

Kommissionsmitglieder:

Grüning Markus, Unterägeri, **Präsident**
Christen Hans, Zug
Clerc Jacques-Armand, Risch
Gaier Beatrice, Steinhausen
Gössi Alois, Baar
Grunder Daniel, Neuheim
Huwyler Andreas, Hünenberg
Landtwing Margrit, Cham

Lustenberger-Seitz Anna, Baar
Marty Josef, Menzingen
Meier Thomas, Cham
Schmid Moritz, Walchwil
Straub Christoph, Zug
Strub Barbara, Oberägeri
Zürcher Beat, Baar